

Planzeichenerklärung

gemäß Plan V vom 30.07.1991

1. Art der baulichen Nutzung	2. Maß der baulichen Nutzung	3. Bauweise, Baulinen, Baugrenze	4. Verkehrsflächen
Sondergebiet (Sondergebiet) mit verbindlichen Festsetzungen Abs. 1	1. Zahl der Vollgeschosse des Hochhauses	Baugrenze	Verkehrsflächen
2. Bauweise	2. Bauweise	Sticht überbaubare Grundfläche	Verkehrsflächen
5. Grünflächen	6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Sticht überbaubare Grundfläche	Verkehrsflächen
6. Grünflächen	7. Sonstige Planzeichen	Sticht überbaubare Grundfläche	Verkehrsflächen
7. Sonstige Planzeichen	8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Sticht überbaubare Grundfläche	Verkehrsflächen
8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Sticht überbaubare Grundfläche	Verkehrsflächen

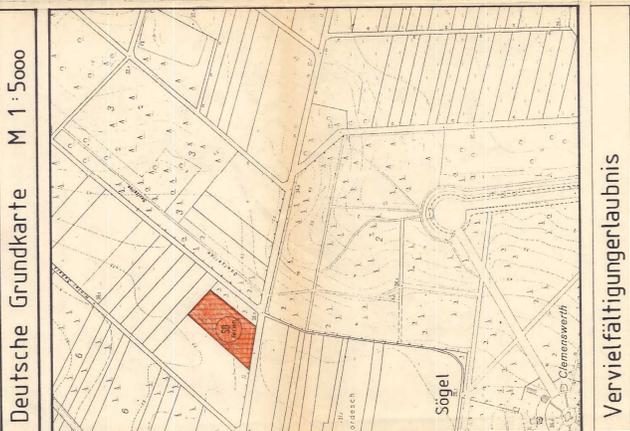
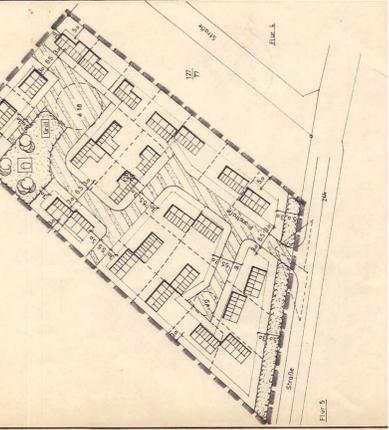
Gestalterische Festsetzungen

- Die Höhenabstufungen im Sinne des § 14 BauWB und Garagen gemäß § 17 BauWB sind mit Flächen- oder in der gleichen Bauweise zu bauen.
- Als Dachformen werden Satteldächer, Sp- und Walmdächer mit Krüppelwalmänderung zugelassen.

Textliche Festsetzungen

- Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 28 sind nur Ferienhäuser zulässig, die den Festsetzungen des § 10 Abs. 1 der BauWB entsprechen.
- Die Grundfläche eines Ferienhauses darf 700m² nicht überschreiten.
- Die Sechseckhöhe darf 5,20m gemessen vom Fuß des Erdgeschosses und 0,50m über der Höhe der Dachkante des aufgehenden Außenmauerwerkes 3,00m von O.K.F.F. des Erdgeschosses nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf, gemessen von O.K.F.F. des Erdgeschosses bis zum höchsten Bauteil (z.B. Dachfirst, Schornstein etc.) 7,00m nicht überschreiten.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauWB und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bebauungsvorschlag



Vervielfältigungserlaubnis

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emstal
Gemeinde: Sögel
Gemarkung: Sögel

Flur: 3
Maßstab: 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Sögel
erteilt durch das Katastralmessungswesen am 14.07.1987
Az. A. 10/1387

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und wird die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.07.1987) dargestellt. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Karten mit der Liegenschaftskarte ist insoweit möglich.

Sögel, den 16.1.1988
Meyer, den 16.1.1988

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 18.02.1987 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauOB am 15.04.1988 erlässlich bekanntgemacht.
Sögel, den 26.04.1988
Meyer, den 26.04.1988

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 08.06.1988 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauOB beschlossen. Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurden am 14.06.1988 erlässlich bekanntgemacht. Die Erörterung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 24.07.1988 bis 25.07.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauOB öffentlich ausgetragen.
Sögel, den 25.07.1988
Meyer, den 25.07.1988

Der Rat der Gemeinde Sögel hat den Bebauungsplan Nr. 28 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauOB in seiner Sitzung am 22.08.1988 als Sitzung (§ 10 Bau OB) sowie die Begründung genehmigt.
Sögel, den 22.08.1988
Meyer, den 22.08.1988

Im Anzeigungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauOB hat sich mit Verfügung vom 14. Okt. 1988 Az. 40/88/88 keine Beschwerde gemeldet.
Landkreis Emstal
DER OBERBÜRGERMEISTER
Meyer, den 14. Okt. 1988

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Sögel ist gemäß § 12 BauOB am 15. Nov. 1988 im Amtsblatt des Landkreises Emstal bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 28 ist mit der Bekanntmachung am 15. Nov. 1988 gemäß § 12 BauOB in Kraft getreten.
Sögel, den 15. Nov. 1988
Meyer, den 15. Nov. 1988

Innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 ist eine Verletzung der §§ 11 Abs. 1 und 2 BauOB bezüglichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 28 gemäß § 12 BauOB schriftlich gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
Sögel, den 15. Nov. 1988
Meyer, den 15. Nov. 1988

Innerhalb von sieben nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 sind Maßnahmen im Abwägungsvorgang wie in § 21 Abs. 3 BauOB beschrieben bei dem Bebauungsplan Nr. 28 gegenüber der Gemeinde Sögel gemäß § 21 Abs. 3 BauOB schriftlich nicht geltend gemacht worden.
Sögel, den 15. Nov. 1988
Meyer, den 15. Nov. 1988

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauOB (BauOB) i. d. F. vom 08.12.1985 (BauOB i. S. 22331, i. V. mit § 60 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NBO) i. d. F. vom 22.06.1987 (Nds. OBBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1987 (Nds. OBBl. S. 274) und der §§ 56, 57 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 08.05.1986 (Nds. OBBl. S. 197) hat der Rat der Gemeinde Sögel den

Bebauungsplan Nr. 28

bestehend aus der Planung und den nehmenswerten textlichen Festsetzungen, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Erstellung als Sitzung beschlossen.

Sögel, den 21. August 1988
Meyer, den 21. August 1988

Hinweise

- Auf Grund des Scheiterns auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition-WTD 91-Meppen sind zeitweise Immissionen hinnehmen.
- Die Festsetzungen des § 10 Abs. 1 der Bauordnungsverordnung (BauWB) sind zu beachten.
- Innerhalb der Sichtreize ist jede Nutzung unzulässig, welche die Sicht oberhalb einer 0,60 m über beiden Fahrspurbahnen verlaufenden Ebene versperrt.
- Gemäß § 14 Abs. 3 BauOB wird darauf hingewiesen, daß die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 28 in der Begründung vom 22.08.1988 dargelegt sind.
- Die Fernbaubestimmungen übernehmen die Haftung für evtl. herabstürzende Äste und Blätter, die bei Beschattung und Überhang zu duldensca Begründung § 10 Abs. 3 b).

Bebauungsplan Nr. 28

"Ferienhausgebiet"

URSCHRIFT

der Gemeinde Sögel
Landkreis Emstal

M 1 : 1000

Planung
Gemeinde Sögel
4275 Sögel
Meyer, den 12.08.1988